

I. Allgemeiner Teil

1. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes setzt die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zum Verkehr zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge fest, wobei die systemisierten Kraftfahrzeuge nur insoweit in Betrieb genommen werden können, als auch die Mittel zu deren Anschaffung verfügbar sind.
2. Vorhandene mehrspurige Fahrzeuge eines Verwaltungsbereiches, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, sind stillzulegen.
3. Vorhandene mehrspurige Fahrzeuge eines Verwaltungsbereiches, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Fahrzeuge des Systemisierungsplanes entsprechen, können jedoch weiter verwendet werden. Die Steiermärkische Landesregierung kann im Bedarfsfall derartige Fahrzeuge von der Verwendungsstelle abziehen und durch ein der Kategorie des Systemisierungsplanes entsprechendes Fahrzeug ersetzen.
4. Bei vorübergehendem Bedarf eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bei einer Dienststelle oder anstelle eines nicht einsatzfähigen Fahrzeuges kann ein systemisiertes Kraftfahrzeug statt bei der im Systemisierungsplan vorgesehenen Stelle bei einer anderen Dienststelle eingesetzt werden.
5. Tritt im Laufe des Jahres ein unabwendbarer Mehrbedarf an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug bei einer Dienststelle des Landes auf, so kann mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden, sofern seitens des zuständigen Referates die finanzielle Bedeckung für die Anschaffung und den Betrieb des Kraftfahrzeuges sichergestellt wird. Voraussetzung ist, dass ein systemisiertes Kraftfahrzeug einer anderen Dienststelle des gleichen oder auch eines anderen Referates für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Über die Zulassung zusätzlicher mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist dem Steiermärkischen Landtag zu berichten.

Erläuternde Bemerkungen

Hoheitsverwaltung

Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Dienstkraftwagenbetriebe) beträgt der Stand an Dienstfahrzeugen 115 einschließlich 9 Kraftfahrzeuge für Regierungsmitglieder.

Bei den Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden stehen insgesamt 140 Kraftfahrzeuge, und zwar 27 PKW sowie 113 Kombis, in Verwendung.

Die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge der Hoheitsverwaltung beträgt 255.

Wirtschaftsverwaltung

Bei den Schulen, Schüler- und Volksbildungsheimen sowie Pflege- und Erziehungsheimen, den Landwirtschafts- und sonstigen Betrieben und Anstalten des Landes sowie für die Straßenerhaltung einschließlich der Schneeräumung ergibt sich ein Stand von 814 Kraftfahrzeugen und zwar 6 PKW, 342 Kombis, 245 LKW und 221 Spezialfahrzeuge.

Die Gesamtzahl der systemisierten Kraftfahrzeuge beträgt im Jahr 2005 1.069.

S y s t e m i s i e r u n g s p l a n

der Kraftfahrzeuge des Landes